

Reglement 4.1

Wettkampffreglement Wasserspringen / *High Diving* (WR-DI/*HD*)

Ausgabe 2019

Gültig ab **1. Mai 2019**

Änderungen

18. Januar 2014	Aktuelle Version auf der Internetseite des SSCHV.
Dezember 2017	Redaktionelle Überarbeitung.
01. Januar 2018	Inkraftsetzung und Publikation auf der Internetseite des SSCHV.
27. April 2019	Ergänzungen High Diving, beschlossen an der Sportversammlung Wasserspringen

Inhaltsverzeichnis

Siehe Seite 3.

Die Tabelle der Schwierigkeitsgrade für Grundsichsprünge ist auf der Homepage des SSCHV (*Diving* → *Reglemente* | *Formulare* → *Kids-Cup*) als Regl. 4.3.1 zu finden. Die Tabelle darf für Schweizerische Meisterschaften gemäss Artikel 1.1 des Reglements 4.2 nicht verwendet werden, eignet sich aber für Wettkämpfe des Breitensports und der Nachwuchsförderung.

Fina-Rules

Die am Fina-Kongress vom 12. Juli 2017 in Belgrad beschlossenen Regeln sind auf der Homepage des SSCHV, zum Teil übersetzt, zum Teil in englischer Sprache, unter den folgenden Nummern zu finden:

- Regl. 7.4.1: Fina Diving / Regeln Wasserspringen
- Regl. 7.4.2: Fina Diving / Schwierigkeitsgrade (Berechnungsformeln und Tabellen)
- Regl. 7.4.6: Fina High Diving / Rules
- Regl. 7.4.7: Fina High Diving / Degree of Difficulty (Formula and Table)

Gültigkeit

Diese Reglements Ausgabe beinhaltet alle Änderungen, die bis und mit der ordentlichen Sportversammlung von «Swiss Diving» vom [27. April 2019 in Vevey](#) beschlossen wurden.

SCHWEIZERISCHER SCHWIMMVERBAND

Der Sportdirektor «Swiss Diving»:
Hans-Peter Burk

Terminologie

Die Bestimmungen dieses Reglements beziehen sich ausschliesslich auf die Sportarten *Wasserspringen* und *High Diving*, und nicht auf andere Sportarten des SSCHV.

Die in diesen Statuten und in den Reglementen des SSCHV verwendeten Begriffe wie Präsident, Sportdirektor, Schiedsrichter, Richter, Wettkämpfer usw. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

Bei Unstimmigkeiten zwischen der deutschen und der französischen Version ist der deutsche Text massgebend.

INHALT

1. Geltungsbereich und Zuständigkeiten	4
Art. 1: Geltungsbereich	4
Art. 2: Zuständigkeiten	4
Art. 3: Bewilligung der Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen im Ausland oder an SSCHV-fremden Wettkampfveranstaltungen.....	4
2. Wettkampfveranstaltungen	4
Art. 4: Wettkampfanlage	4
Art. 5: Wettkampfhöhen.....	4
Art. 6: Sprungarten	4
Art. 7: Kategorien.....	5
Art. 8: Meldungen.....	5
Art. 9: Startreihenfolge	5
Art. 10: Wettkampfprotokoll und Schiedsrichterrapport.....	5
3. Startberechtigung	5
Art. 11: Grundsatz.....	5
Art. 12: Gültigkeit einer Lizenz	5
Art. 13: Transferperioden für Inhaber einer Jahreslizenz	5
4. Wettkampfbetrieb	6
Art. 14: Zusammensetzung des Wettkampfgerichts	6
Art. 15: Anforderungen an die Schieds- und Sprungrichter	6
Art. 16: Neutralität des Wettkampfgerichts	6

1. Geltungsbereich und Zuständigkeiten

Art. 1: Geltungsbereich

Das «Wettkampffreglement Wasserspringen / *High Diving*» (WR-DI/HD) ergänzt die «Allgemeinen Wettkampfbestimmungen» (AWB) des SSCHV. Es hat nur für Wettkämpfe im Wasserspringen *und High Diving* Gültigkeit.

Art. 2: Zuständigkeiten

«Swiss Diving» ist zuständig für:

- das Lizenzwesen und alle Entscheide im Zusammenhang mit der Startberechtigung eines Wasserspringers / *High Divers*;
- die allgemeine Terminplanung;
- das Bewilligungsverfahren;
- die gesamtschweizerische Auswertung der Ergebnisse;
- die Lizenzkontrolle.

Die Regionalverbände überwachen den Wettkampfbetrieb in ihrer Region.

Art. 3: Bewilligung der Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen im Ausland oder an SSCHV-fremden Wettkampfveranstaltungen

Alle Anträge betreffend die Teilnahme an einer solchen Wettkampfveranstaltung sind durch den betreffenden Mitgliedverein wie folgt zum Voraus an den Chef Wettkampfbetrieb zu senden:

- Wettkampfveranstaltung im Ausland: spätestens 10 Tage zum Voraus;
- SSCHV fremde Wettkampfveranstaltung: spätestens 1 Monat zum Voraus.

Der Inhaber der Bewilligung berichtet mit Ranglisten oder Auszügen aus den Ranglisten über seine Teilnahme gemäss den Weisungen des Direktors Wasserspringen.

Bei fehlender Anmeldung resp. Berichterstattung wird dem Verein ein Reuegeld von CHF 100.-- in Rechnung gestellt.

2. Wettkampfveranstaltungen

Art. 4: Wettkampfanlage

Die Wettkampfanlage muss vom SSCHV homologiert sein.

Die zuständige Stelle des SSCHV legt die für die verschiedenen Kategorien von Wettkampfveranstaltungen notwendigen Anforderungen fest, erlässt die Ausführungsbestimmungen für die Abnahme der Wettkampfanlage und homologiert diese.

Art. 5: Wettkampfhöhen

Wasserspringen: Als offizielle Wettkampfhöhen werden anerkannt:

- 1 m - Brett (Kunstspringen und 1m-Synchronspringen);
- 3 m - Brett (Kunstspringen und 3m-Synchronspringen);
- 5 m -, 7½ m - und 10 m - Plattform (Turmspringen und Turm-Synchronspringen).

High Diving: Als offizielle Wettkampfhöhen werden alle Höhen von 10m bis 27m anerkannt.

Art. 6: Sprungarten

Für die verschiedenen Sprünge sind die FINA-Reglemente massgebend (Reglement 7.4.2 *resp.* 7.4.7). Vorbehalten bleiben die Präzisierungen von «Swiss Diving» gemäss Art. 1.2 AWB.

Art. 7: Kategorien

Es bestehen die folgenden Kategorien:

- Allgemeine Kategorie;
- Alterskategorien;
- Leistungskategorien.

In der allgemeinen Kategorie können Wasserspringer / *High Diver* unabhängig von irgendwelchen Alters- und Leistungskriterien starten.

In den Alterskategorien können nur Wasserspringer / *High Diver* starten, die der im entsprechenden Reglement oder in der Ausschreibung festgelegten Alterskategorie angehören. Im Reglement der Wettkampfveranstaltung oder in der Ausschreibung können verschiedene Alterskategorien zusammengefasst werden.

In den Leistungskategorien können nur Wasserspringer / *High Diver* starten, welche die im entsprechenden Reglement oder in der Ausschreibung festgelegten Leistungskriterien erfüllen.

Art. 8: Meldungen

Alle Meldungen sind dem Organisator nach dessen Vorgaben, im von der Sportdirektion vorgegebenen Datenformat, per E-Mail, Internet oder Briefpost einzureichen; der Organisator kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen

Die Beweispflicht für eine erfolgte Meldung liegt beim meldenden Verein.

Nachmeldungen sind nur möglich, wenn dies in der Ausschreibung ausdrücklich vermerkt wurde oder wenn der Organisator, der Schiedsrichterchef und alle betroffenen Vereine damit einverstanden sind.

Art. 9: Startreihenfolge

Die Startreihenfolge wird ausgelost und gilt für den ganzen Wettkampf, sofern dieser nicht in Vorkampf und Final unterteilt wird.

Art. 10: Wettkampfprotokoll und Schiedsrichterrapport

Über die Wettkampfveranstaltung ist ein Protokoll mit allen Ergebnissen zu führen.

Schiedsrichterrapporte und Wettkampfprotokolle sind dem Chef Wettkampfbetrieb zukommen zu lassen. Die Direktion von «Swiss Diving» legt die erforderlichen Einzelheiten fest.

Bei fehlender Berichterstattung wird dem Verein ein Reuegeld von CHF 100.-- in Rechnung gestellt.

3. Startberechtigung

Art. 11: Grundsatz

Zur Teilnahme an allen Wettkämpfen im Wasserspringen / *High Diving* in der Schweiz ist eine Jahreslizenz von «Swiss Diving» erforderlich. *Für die Teilnahme ausschliesslich an Wettkampfveranstaltungen High Diving ist eine Jahreslizenz High Diving von «Swiss Diving» erforderlich.*

Sie berechtigt auch für die Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen im Ausland, sofern dies nach den Regeln der FINA, der LEN und/oder des zuständigen nationalen Verbandes zulässig ist.

Sie kann von jedermann erworben werden.

Art. 12: Gültigkeit einer Lizenz

Die Jahreslizenz ist während einer Wettkampfsaison gültig. Diese dauert vom 1. September bis zum 31. August des folgenden Jahres.

Art. 13: Transferperioden für Inhaber einer Jahreslizenz

Die **ordentliche** Transferperiode dauert vom 1. September bis zum 30. September.

Die **ausserordentliche** Transferperiode dauert vom 1. Oktober bis zum 31. August des nächsten Jahres.

4. Wettkampfbetrieb

Art. 14: Zusammensetzung des Wettkampfgerichts

Jeder Wettkampf und jede Wettkampfveranstaltung im Wasserspringen / *High Diving* wird von einem Schiedsrichterchef unter Assistenz eines Wettkampfgerichts geleitet (Art. 5.4 AWB).

Die Zusammensetzung des Wettkampfgerichts bedarf der Zustimmung des Schiedsrichters.

Es besteht in der Regel aus:

- 1 Schiedsrichter;
- 5 oder 7 Sprungrichtern für Einzelwettkämpfe und 9 oder 11 Sprungrichtern für Synchronwettkämpfe.

Alle Richter haben an der Richtersitzung teilzunehmen; diese steht unter der Leitung des Schiedsrichters.

Art. 15: Anforderungen an die Schieds- und Sprungrichter

Personen, die als Schieds- oder Sprungrichter tätig sein wollen, haben das entsprechende Brevet zu erwerben. Einzelheiten sind im Reglement «Richterbrevets Wasserspringen» (RB-DI) geregelt.

Art. 16: Neutralität des Wettkampfgerichts

Der Schiedsrichter und alle Richter haben nur die ihnen übertragenen Funktionen zu versehen. Sie dürfen deshalb in der Regel gleichzeitig kein anderes Amt, wie beispielsweise Mannschaftsführer oder Coach, ausüben.

Sie sind, sobald sie im Wettkampfgericht eingesetzt sind, neutrale Personen. Sie haben sich jeder persönlichen Meinungsäußerung für oder gegen einen Verein, Funktionär oder Wasserspringer / *High Diver* zu enthalten und sich nicht in Diskussionen mit Aktiven, Mannschaftsführern oder anderen Personen einzulassen.

Bei Verstößen hat der Schiedsrichter oder dessen Stellvertreter Schuldige zu verwarnen und im Wiederholungsfall von allen offiziellen Funktionen zu entbinden.
